

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt über die Haushaltssatzung 2023

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem 27.05.2023 einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltsplan 2023 sowie alle Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Sylt durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25. Mai 2023 erlassen wurde.

Die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltsplan 2023 sowie alle Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Sylt werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://www.gemeinde-sylt.de/amtliche-Bekanntmachungen/> veröffentlicht. Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Zusätzlich kann jede Person Einsicht in die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Sylt nebst Haushaltsplan 2023 sowie in die Anlagen nehmen. werden im Rathaus der Gemeinde Sylt (Andreas-Nielsen-Str.1, 25980 Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Sylt, den 27.05.2023



Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet am: 27.05.2023

**Haushaltssatzung der Gemeinde Sylt
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **25.05.2023** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	in der Einnahme auf	98.779.500 €
	in der Ausgabe auf	98.779.500 €
im VERMÖGENSHAUSHALT	in der Einnahme auf	16.784.600 €
	in der Ausgabe auf	16.784.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
davon innere Darlehen: _____ 0 € | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 6.735.300 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.500.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 300,76 lt. Stellenplan |

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für alle Ortsteile einheitlich wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 4

Für das Jahr 2023 wird der Gemeindeanteil an der Kurabgabe auf 365.400 € und an der Tourismusabgabe auf 1.130.500 € festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung erteilen kann, beträgt 25.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Sylt, den 25.05.2023



Gemeinde Sylt

Nikolas Häckel
Bürgermeister